

Verordnung über die Art, den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung von 19.01.2005 (Nds. GVB1. S. 9), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVB1. S. 203) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVB1. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. 11.2004 (Nds. GVB1. S. 406), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht auf Grundlage des § 52 Abs. 4 NStrG ist nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krummhörn vom 26. September 1973 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden. Sie ist auf den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen vorhandenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Bedarf durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. § 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Die Reinigung der gefährlichen Fahrbahnstellen, Fußgängerüberwege und Parkspuren obliegt der Gemeinde.
- (5) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Geh- und Radwege
 - b) auf die Fahrbahnen einschließlich Straßenrinnen (Gossen) und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Gras, Laub, Papier und Unrat. Wegen des Winterdienstes wird auf § 3 verwiesen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, durch landwirtschaftlichen Verkehr (z.B. Maisabfuhr), Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.

(5) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen, mindestens jedoch 0,90 m, neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein. Bei anhaltendem Schneefall erstreckt sich die Reinigungspflicht in angemessenen Zeitabständen bis 20.00 Uhr.

(2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert wird. Sie dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden.

(4) Bei Glätte ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:

a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Seitenraum, mindestens jedoch 0,90 m, neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(8) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eisansammlungen, die sich unter Dachtraufen oder Ausläufen von Regenabfallrohren gebildet haben, sowie Eiszapfen und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, zu entfernen, oder es sind andere ausreichende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig in Sinne des § 59 Nds. Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 2 Nds. SOG spätestens nach 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 07.05.2008

Gemeinde Krummhörn

Saathoff (Siegel) -Bürgermeister -

